

Diesen Besonderheiten trägt das Jugendgerichtsgesetz auch insofern Rechnung, als es die Anordnung der Strafen (einschließlich der Erziehungsmaßnahmen) den Jugendgerichten überträgt (§ 29 JGG-), die mit einem Jugendrichter und zwei Jugendschöffen besetzt sind (§30 JGG), von denen eine besondere erzieherische Befähigung in der Behandlung Jugendlicher verlangt wird (§ 31 JGG, § 37 GVG).

Der Erziehungsgedanke findet seine Fortsetzung im Strafvollzug, dessen Grundlagen gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind (§ 53 Abs. 2 JGG).

Im übrigen unterscheidet sich die Strafe gegen Jugendliche in ihren Funktionen nicht von der Strafe gegen Erwachsene, weil alle Elemente des allgemeinen Strafbegriffes in ihr enthalten sind. Sie ist wie jede Strafe eine Zwangsmaßnahme, die in einem empfindlichen Eingriff in die Rechte und Interessen des Rechtsbrechers besteht, für diesen den Charakter eines Übels hat und dazu bestimmt ist, dem Schutz unserer Gesellschaft und staatlichen Ordnung zu dienen. Der Erziehungsfunktion kommt bei der Jugendstrafe die entscheidende Bedeutung zu. Zwar sind auch die anderen Funktionen der Strafe als Elemente in der Strafe gegen Jugendliche enthalten, aber ihre Bedeutung ist im Gegensatz zur Freiheitsentziehung gegen Erwachsene zumeist in den Hintergrund gerückt. Daß jedoch neben der Umerziehung des jugendlichen Rechtsbrechers auch die anderen Strafziele eine Rolle spielen, ergibt sich sowohl aus der Präambel als auch aus § 3 des Jugendgerichtsgesetzes. Im einzelnen gilt für die Jugendstrafen folgendes:

ea) *Die Freiheitsentziehung* ist die dem Jugendstrafrecht eigentümliche Freiheitsstrafe für jugendliche Rechtsbrecher, die gemäß § 17 JGG verhängt wird. Nur ausnahmsweise — bei bestimmten Kapitalverbrechen — kommen die Strafen des Allgemeinen Strafrechts (§ 24 JGG) zur Anwendung. Mit der „Freiheitsentziehung“ sind die mit unserem Jugendstrafrecht unvereinbaren Gefängnis- oder Jugendgefängnisstrafen verschwunden.

Das *Mindestmaß* der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate (§ 17 Abs. 2 JGG). Darin spiegelt sich die Erkenntnis wider, daß eine Freiheitsstrafe von nur kurzer Dauer, wie sie die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts für die Gefängnisstrafe zulassen, grundsätzlich keine erzieherische Wirkung verspricht.⁴ Bei einem Jugendlichen ver-

⁴ vgl. hierzu S. 571 f. dieses Lehrbuches.